

Kurztitel

Energieanleihegesetz 1978, Haftungsübernahme - Verbundgesellschaft

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 139/1978 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 75/2004

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

22.03.1978

Außerkräftretensdatum

31.12.2004

Beachte

Durch die Aufhebung dieses Bundesgesetzes werden zum Zeitpunkt des Außerkräfttretens dieses Bundesgesetzes bestehende Haftungen des Bundes, die aufgrund dieses Bundesgesetzes übernommen worden sind, nicht berührt (vgl. § 2, BGBI. I Nr. 75/2004).

Text

§ 6. Wird der Bund auf Grund einer gemäß den vorstehenden Bestimmungen übernommenen Haftung in Anspruch genommen, so steht ihm neben dem Recht auf Ersatz der bezahlten Schuld (§ 1358 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) auch das Recht zu, von der Verbundgesellschaft und den Sondergesellschaften den Ersatz aller im Zusammenhang mit der Einlösung der übernommenen Haftung entstandenen Aufwendungen, insbesondere die vom Bund in einem Rechtsstreit mit dem Gläubiger aufgewendeten Kosten, zu fordern.